

6. Die Gewährleistung eines effektiven Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen — Hauptaufgabe der eingesetzten Betriebsangehörigen

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erwachsen auch objektiv höhere Anforderungen an die Effektivität des Arbeitseinsatzes Strafgefangener. Dabei sind unter dem Aspekt der Effektivität niemals nur die erreichten ökonomischen Ergebnisse zu betrachten, sondern immer und zugleich damit die Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Erziehungswirksamkeit beim Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit in ihrem untrennbaren Zusammenhang zu erfassen.

Aus den Erfahrungen vieler AEB wird sichtbar, daß überall dort die besten Ergebnisse erreicht werden, wo keinerlei Einseitigkeiten zugelassen werden, und die Betriebsangehörigen ihre vom StVG bestimmten Aufgaben bei der Sicherung des Einsatzes der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit umfassend wahrnehmen.

6.1. Zur Gewährleistung der Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie im Strafvollzug

Die Strafen mit Freiheitsentzug sollen dem Strafrechtsverletzer und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung bewußt machen, die Gesellschaft und ihre Bürger vor kriminellen Handlungen schützen. Ihr Vollzug ist — wie im StVG festgelegt — darauf gerichtet, die Strafgefangenen so zu erziehen, daß sie künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt gestalten. Dabei steht die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit im Mittelpunkt des Vollzugs dieser Strafen.